

Nov
09
2010

Kassel | Terminankündigungen der Gerichte
09.Nov.2010 bis 09.Nov.2010

BSG zur Entgeltumwandlung abgeführter Beträge zur betrieblichen Altersversorgung

4. Senat, Az. B 4 AS 7/10 R

Die Kläger beziehen aufstockende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II unter Berücksichtigung des Einkommens des Klägers zu 2 aus einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit. Streitig ist die Höhe dieser Leistungen im Zeitraum vom 1.1.2005 bis 31.5.2005. Bei ihrer Berechnung stellte der Beklagte dem Bedarf der Kläger das Einkommen des Klägers zu 2 gegenüber. Hierbei berücksichtigte er auch die im Rahmen der Entgeltumwandlung von der Arbeitgeberin an die Allianz Pensionskasse AG geleisteten Zahlung die lediglich um den Mindesteigenbeitrag der sog Riesterförderung nach § 86 EStG von hier 29, Euro gemindert wurden. Die Kläger machten insoweit geltend, dass der volle im Rahmen der Bruttoentgeltumwandlung an die Pensionskasse vom Entgelt des Klägers zu 2 tatsächlich abgeführte Betrag mit rund 167 Euro deutlich höher sei. Den von der Arbeitgeberin darüber hinaus an die Pensionskasse entrichteten eigenen Beitrag zu Gunsten des Klägers zu 2 berücksichtigte der Beklagte nicht als Einkommen.

Das LSG hat die Auffassung des Beklagten bestätigt und ausgeführt, hinsichtlich der aus der Entgeltumwandlung abgeführten Beträge zur betrieblichen Altersversorgung sei bereits fraglich, ob sie überhaupt bei der Leistungsberechnung vom Einkommen abgesetzt werden könnten; grundsätzlich habe der Kläger zu 2 die Möglichkeit, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Alsdann könne er sich die von ihm aus seinem Entgelt aufgebrauchten Beträge in Höhe des Rückkaufswerts von der Versicherung erstatten lassen. Selbst wenn Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung jedoch als dem Grunde nach angemessene und damit absetzfähige Beträge iSd des § 11 Abs 2 Nr 3 SGB II anzusehen seien, könnten sie nur in Höhe des Mindesteigenbeitrags nach § 86 EStG vom Einkommen abgesetzt werden. Insoweit habe eine Gleichbehandlung von privaten Altersvorsorgebeiträgen für eine zertifizierte Sicherheit (§ 11 Abs 2 Nr 4 SGB II) und eine solche nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zu erfolgen.

Die Kläger haben die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und rügen ua eine Verletzung von § 11 Abs 2 Nr 3 SGB II. Sie machen insbesondere geltend, der Kläger zu 2 habe keine Möglichkeit, das Versicherungsverhältnis zur Pensionskasse zu kündigen, da Versicherungsnehmer der Arbeitgeber sei. Der Kläger zu 2 könne lediglich mit einer Kündigung gegenüber dem Arbeitgeber versuchen, die Höhe der Beiträge zu beeinflussen, was das Vertrauensverhältnis im Arbeitsverhältnis erheblich beeinträchtige. Zudem komme der betrieblichen Altersversorgung angesichts des demographischen Wandels als zweite Säule der Altersvorsorge eine zentrale Bedeutung bei der Vermeidung von Armut und damit der Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen im Alter zu.

Verhandlungstermin